

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.09.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 06.09.2023 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nordwestlich des Stadtkerns von Nettetal-Kaldenkirchen. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes jenseits der Zillessen-Allee liegen zum großen Teil die bereits bebauten und erschlossenen Gewerbegebiete (GE) oder Industriegebiete (GI) des Gewerbegebietes Nettetal-West. Die Bereiche südlich der Zillessen-Allee einschließlich des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, auch soweit sie bereits am Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-223 teilhaben. Weiter in Richtung Süden schließen sich die potentiellen Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West an.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird die konkretisierte Absicht der Ansiedlung eines durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen beabsichtigten Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) planungsrechtlich an aktuelle Entwicklungen angepasst. Mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird die Fläche zwischen zwei Grundstücken, die ursprünglich im Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ als Verkehrsfläche festgesetzt war, als Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan kann in der Zeit vom 22.09.2023 bis 23.10.2023 einschließlich im Internet unter

[www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen](http://www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen)

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@nettetal.de](mailto:stadtplanung@nettetal.de) abgegeben werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 07.09.2023

Im Auftrag

gez. Eckert

